

### **BMF: Antwortschreiben in Sachen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

Mit [BMF-Schreiben vom 22.02.2022](#) hatte die Finanzverwaltung das BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung überarbeitet. Das BMF-Schreiben wurde dabei nur insoweit geändert, als in Rz. 1 ergänzende Klarstellungen aufgenommen wurden (vgl. TAX WEEKLY # 7/2022).

Die Finanzverwaltung vertritt darin aber u.a. die Auffassung, dass die Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von genau einem Jahr nicht zu einer Sofortabschreibung führt und auch keine besondere Form der Abschreibung oder Abschreibungsmethode darstellt. Zudem stelle die Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von genau einem Jahr kein steuerliches Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG dar.

Hiervon abweichend wurde das vorangegangene BMF-Schreiben bislang überwiegend als steuerliches Bilanzierungswahlrecht interpretiert. Das unklare Verhältnis zur Handelsbilanz führte zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Bilanzierende. Es wurde befürchtet, dass die Finanzverwaltung in Ermangelung eines steuerlichen Bilanzierungswahlrechts indirekt die Anwendung der verkürzten Abschreibungsdauer in der Handelsbilanz verlange. Dem hätten aber handelsrechtliche Grundsätze, wonach die Nutzungsdauer nach den tatsächlichen Verhältnissen zu schätzen ist, vielfach entgegengestanden. Das IDW hatte mit Datum vom 22.03.2021 die generelle Anwendbarkeit der Sofortabschreibung bei digitalen Wirtschaftsgütern in der Handelsbilanz abgelehnt, ausgenommen digitale Investitionen bis € 800 (geringwertige Wirtschaftsgüter i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG).

In Reaktion auf eine entsprechend kritische [Eingabe der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft vom 29.03.2022](#) hat das BMF nun ein [Antwortschreiben mit Datum vom 26.04.2022](#) übersandt.

Darin stellt das BMF klar, dass mit dem Anwendungsschreiben zur verkürzten Nutzungsdauer von Computerhardware und Software keine besondere Form der Abschreibung und keine andere neue Abschreibungsmethode eingeführt werden sollte. Vielmehr stelle sich das Anwendungsschreiben als eine Überarbeitung der veralteten AfA-Tabellen dar, bei der die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der betroffenen Wirtschaftsgüter neu beurteilt worden sei. Die technische Nutzungsdauer bleibe hiervon unberührt. Der Ansatz der kürzeren wirtschaftlichen Nutzungsdauer für die Abschreibung sei zulässig. Die Annahme einer neuen kürzeren Nutzungsdauer habe keine besonderen Auswirkungen auf das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz. In der Praxis könnten in der Handelsbilanz andere Nutzungsdauern für die planmäßigen Abschreibungen zu Grunde gelegt werden als für die Absetzung für Abnutzung in der Steuerbilanz. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG gelte grundsätzlich zwar auch für die Bewertung der Wirtschaftsgüter. Nach dem steuerlichen Bewertungsvorbehalt in § 5 Abs. 6 EStG, der sich auch auf die Absetzung für Abnutzung beziehe, könnten aber auch Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Bewertung bestehen.

Ergänzend stellt das BMF klar, dass die erfassten Wirtschaftsgüter auch weiterhin mehr als ein Jahr zur Erzielung von Einkünften verwendet werden könnten und deshalb § 7 Abs. 1 EStG zur Anwendung komme. Bereits zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung des BMF-Schreibens vom 26.02.2021 sei es nicht beabsichtigt gewesen, die Wirtschaftsgüter zu kurzlebigen Vermögensgegenständen umzuqualifizieren. Schon gar nicht sollte und konnte mit dem BMF-Schreiben eine neue Abschreibungsmethode in Form einer Sofortabschreibung geregelt werden.

Die mit dem BMF-Schreiben bekannt gegebene Annahme einer verkürzten Nutzungsdauer für Computerhardware und Software von bisher drei bzw. fünf Jahren auf ein Jahr führe zu einer klaren Verbesserung für die Unternehmen, die somit ohne weitere Verständigung mit der Finanzverwaltung diese digitalen Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres abschreiben könnten. Vereinfachend wirke zudem, dass es von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet werde, wenn Steuerpflichtige die betroffenen Wirtschaftsgüter vollständig im Jahr der Anschaffung abschreiben und § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung findet.

### **BMF: Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen durch Vermieter und Wohnungseigentümergemeinschaften**

Durch das JStG 2020 wurde für alle nach dem 31.12.2020 im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vorgesehen, vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 12, Abs. 5 Satz 6 UStG. Der Leistungsempfänger wird jedoch nur dann zum Steuerschuldner, wenn er die bezogenen Leistungen in gewissem Umfang weiterveräußert und somit als sog. Wiederverkäufer anzusehen ist, vgl. Abschn. 13b.7b Abs. 2 UStAE (vgl. TAX WEEKLY # 1/2021).

Mit [BMF-Schreiben vom 02.05.2022](#) stellt die Finanzverwaltung jetzt klar, dass Vermieter im Rahmen ihrer Vermietungstätigkeit und Wohnungseigentümergemeinschaften jedoch gerade nicht als Wiederverkäufer anzusehen sind, wenn sie Telekommunikationsdienstleistungen (dazu zählt auch die Bereitstellung von Internet- und/oder TV-Anschlüssen) beziehen und diese an ihre Mieter bzw. die Wohnungseigentümer weiterreichen. Im Hinblick auf die Vermietungsumsätze setze das jedoch voraus, dass die an den Mieter weitergereichten Telekommunikationsdienstleistungen als Nebenleistung zur Vermietungsleistung anzusehen sind. Hierzu hält die Finanzverwaltung in Abschn. 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE fest, dass die Bereitstellung eines Internet- und/oder TV-Anschlusses in der Regel als Nebenleistung zur Grundstücksvermietung angesehen werden könne.

Diese Grundsätze sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden. Die Finanzverwaltung will es hingegen aber nicht beanstanden, wenn die Beteiligten für Leistungen, die vor dem 01.07.2022 ausgeführt werden, angesichts des Bezugs der Telekommunikationsdienstleistungen dennoch von einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, hier den Vermieter bzw. die Wohnungseigentümergemeinschaft, ausgehen.

Die Klarstellungen zur (fehlenden) Wiederverkäufereigenschaft bzw. zur Einstufung als Nebenleistung sind grundsätzlich hilfreich für die betroffenen Unterneh-

mer. Die von der Finanzverwaltung gewünschte Klärung sollte auch nicht an den hierfür verwendeten Begrifflichkeiten scheitern: Unternehmer, welche als Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 13b Abs. 2 Nr. 12, Abs. 5 Satz 6 UStG anzusehen sind, können zweifellos auch zugleich als „Vermieter“ agieren, z.B. durch die Überlassung von Werkswohnungen an Arbeitnehmer oder anderweitige Grundstücksvermietungen. Der Kontext des BMF-Schreibens lässt vermuten, dass die Finanzverwaltung aber gerade keine zusätzlichen Kriterien für die Beurteilung der Wiederverkäufereigenschaft nach Abschn. 13b.7b Abs. 2 UStAE schaffen wollte, sondern lediglich auf solche Sachverhalte abzielt, in denen das umsatzsteuerrechtliche Unternehmen ausschließlich aus Grundstücksvermietungen besteht. Bildet die Vermietungstätigkeit hingegen nur einen Teil der gesamten unternehmerischen Tätigkeit, sollte, dem gesetzlich verankerten Grundsatz folgend, der Bezug sämtlicher Telekommunikationsdienstleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG dem Übergang der Steuerschuldner-schaft unterliegen, sofern der Erwerber als Wiederverkäufer anzusehen ist. Die Beantragung der Bescheinigung über den Status als Wiederverkäufer nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ sollte es betroffenen Unternehmern erlauben, die skizzierte Unklarheit und daraus resultierend Komplikationen zu vermeiden.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.05.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-637/20</u></a>	28.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 30a Nr. 1 – Begriff ‚Gutschein‘ – Art. 30a Nr. 3 – Begriff ‚Mehrzweck-Gutschein‘ – Verkauf einer Karte, die ihren Inhaber berechtigt, während einer begrenzten Dauer mehrere touristische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen
<a href="#"><u>C-612/20</u></a>	28.04.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. i – Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten – Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht – Erbringung von das schulische Programm ergänzenden Unterrichtsleistungen – Einrichtung des privaten Rechts, die diese Dienstleistungen zu kommerziellen Zwecken erbring

### Alle am 05.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>VI R 73/15</u></a>	17.05.2018	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 17.05.2018 VI R 66/15 - Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs - Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 08.10.2018 als NV-Entscheidung abrufbar.

### Alle am 05.05.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IX B 10/21</u></a>	08.04.2022	Umfang der Sachaufklärungspflicht; vorweggenommene Beweiswürdigung; richterliche Hinweispflicht
<a href="#"><u>VI B 61/21</u></a>	29.03.2022	Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts
<a href="#"><u>X B 132-133/20</u></a>	20.01.2022	Fehlende Konkretisierungsmöglichkeit von Schätzungsgrundsätzen im Revisionsverfahren
<a href="#"><u>I R 17/20</u></a>	24.11.2021	Steuerpflicht des Arbeitslohns aus einer Tätigkeit für die ISAF

### Alle bis zum 29.04.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 3 - S 7492/19/10002 :003</u></a>	05.05.2022	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (NATO-ZAbk); Verwendung von Kreditkarten für dienstliche Beschaffungen der amerikanischen Streitkräfte
<a href="#"><u>IV C 6 - S 2176/20/10005 :001</u></a>	02.05.2022	Steuerliche Gewinnermittlung; Maßgebendes Finanzierungsendalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) und von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums
<a href="#"><u>III C 3 - S 7279/19/10006 :004</u></a>	02.05.2022	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/10001 :004</u></a>	02.05.2022	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2022

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.